

IV. Bewilligungszeitraum

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Unterhaltsleistung auch rückwirkend, längstens jedoch für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn der Berechtigte sich intensiv und nachhaltig darum bemüht hat, vom anderen Elternteil Unterhalt zu erlangen.

Der Unterhaltsvorschuss ist seinem Zweck nach eine vorübergehende Leistung, und entfällt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

V. Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land Baden-Württemberg

Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht nach Gewährung der Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land Baden-Württemberg, zu Händen des zuständigen Jugendamts, über. Zahlungen des Unterhaltspflichtigen für das Kind an Dritte (z.B. Elternteil bei dem das Kind lebt, Rechtsanwalt, Jugendamt als Amtsvormund/Beistand) bedürfen der Zustimmung der Unterhaltsvorschusskasse.

VI. Pflichten des Elternteils, bei dem das Kind lebt und des gesetzlichen Vertreters des Kindes

Nach Beantragung bzw. Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen ist dieser Elternteil, evtl. der gesetzliche Vertreter des Kindes, verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsleistung von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschusskasse** anzuzeigen.

Diese Mitwirkungspflicht besteht insbesondere, wenn

- die häusliche Gemeinschaft Antragsteller / Kind aufgehoben wird,
- der Antragsteller durch den anderen Elternteil durch Erziehung und Betreuung wesentlich entlastet wird
- der das Kind betreuende Elternteil heiratet (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder wenn er die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt, oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht;
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird;
- der andere Elternteil Unterhaltszahlungen für das Kind leistet;
- der andere Elternteil stirbt;
- der Elternteil bei dem das Kind lebt, sich wieder mit seinem Ehegatten versöhnt oder entschieden wird, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen

Ein Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte erzielt

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann mit **Bußgeld bis 500,- €** geahndet werden und die Rückforderung gewährter Leistungen zur Folge haben.

VII. Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Unterhaltsleistungen werden zurückgefordert, wenn

a) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes

- die Zahlung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder die Anzeigepflicht (vgl. Ziffer VI.) verletzt hat
- oder
- gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren;

b) das Kind Einkommen erzielt hat, das von der Unterhaltsvorschussleistung hätte abgezogen werden müssen (z.Bsp. Unterhaltszahlungen oder Einkünfte und Erträge), vgl. Ziffer III.

VIII. Auswirkungen auf andere Sozialleistungen

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist vorrangig und wird daher auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Berechnung von ALG II (SGB XII und nach dem SGB II) angerechnet.